

Die Stimme

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Erscheint wöchentlich einmal, je Freitags.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.
Abonnementspreis 3 Mk. pro Vierteljahr.

Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Barnhoff, Ulm a. D., Mühlstr. 47, Telefon 1443.
Alle für den Geschäftsbereich des Gewerkschaftsvereins bestimmten Briefe sind zu adressieren:
Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.
Sämtliche Geldsendungen an H. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.
Postkontokonto 19 221 beim Postamt Berlin N. W. 7.

Anzeigen, die sechsfach gespaltene Zeile 1 Mk., für den Arbeitsmarkt 50 Bsp.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Aufgaben der Betriebsräte bei der Durchführung von Tarifverträgen.

Von M. Schumacher-Berlin
Mitglied des Reichswirtschaftsrats.

Die Regelung der Arbeitsverhältnisse durch Tarifverträge hat sich bis jetzt als die zweckentsprechendste Form, auf Grund aller damit gemachten Erfahrungen erwiesen. In Deutschland hat der Tarifvertrags-Gedanke nicht von vornherein den Anklang gefunden, wie es seiner Bedeutung zuläuft. Ein großer Teil der freien Gewerkschaften hat nur widerwillig diesem Gedanken zugestimmt und große Widersprüche mußten erst überwunden werden, ehe im Prinzip der Tarifvertrag vor dem Klassenstandpunkt zur Anerkennung gelangte. In den freien Gewerkschaften vertrat die radikalere Strömung den Standpunkt, daß durch den Abschluß von Tarifverträgen der Klassenkampf-Charakter der Organisationen aufhören würde, und man Gefahr laufe, auf den Boden der „Harmoniebuscher“ zu geraten. Noch im Jahre 1897 faßte das Leipziger Gewerkschaftskartell folgenden Beschluß:

„In Erwägung, daß die Tarifgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Interessen und die Weiterentwicklung der Organisation der Arbeiter schädigt, ist diejenige Gewerkschaft, die diesen Standpunkt vertritt, als nicht auf dem Standpunkt der modernen Arbeiterbewegung stehend zu betrachten. Da nun aber das Leipziger Gewerkschaftskartell auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung steht, werden nur diejenigen Delegierten jeder Gewerkschaft anerkannt, welche obigen Anforderungen entsprechen.“

Das Kartell beschließt: Diejenigen Vertreter der Buchdrucker, welche Anhänger der Tarifgemeinschaft sind, insoweit auf **Hitler-Dunderlinden Standpunkt** stehen, nicht anzuerkennen, da diese Bestrebungen mit denen des Kartells nicht in Einklang zu bringen sind.“

Erst die nutzlosen Streits, die jahrzehntelang bei günstiger Geschäftskonjunktur geführt wurden und deren Erfolge bei schlechtem Geschäftsgang sofort wieder verloren gingen, haben auch die Gegner nach und nach dazu gebracht, den Streiterfolg schriftlich für bestimmte Zeiten niederzulegen. Dadurch kam man, mit oder ohne eigenes Wollen, zum Abschluß von Tarifverträgen. Der Streit, ob langfristige oder kurzfristige Tarifverträge das zweckmäßigere seien, ist auch nicht durch die Meinungen und Gefühle der einzelnen Vertreter entschieden worden, sondern auch hier hat die nackte Wirklichkeit dazu geführt, daß wir vor dem Kriege in vielen Industrien zu langfristigen Tarifverträgen gekommen waren. Krieg und Zusammenbruch haben uns vor neue Aufgaben gestellt. Zunehmende Teuerung und die Veränderung der Auffassung in Arbeiterkreisen, deutlicher ausgedrückt, die Geistesverwirrung hat den alten Widerstand gegen Tarifverträge neu erwecken lassen. Die vor dem Kriege abgeschlossenen Tarife wurden den Verhältnissen entsprechend immer wieder verlängert und durch Vereinbarungen über Teuerungszulagen ergänzt. Vielfach

I. Kongreß des deutschen Gewerkschaftsrings der Arbeiter-, Angestellten- u. Beamtenverbände vom 27.-29. November 1920 in Berlin.

Vorläufige Tagesordnung:

- I. Ziele und Aufgaben des Gewerkschaftsrings.** Referent: Abg. Erkelenz.
- II. Wirtschaftsordnung und Wirtschaftskrise.** Referent wird noch bestimmt.
- III. Die Betriebsräte als Organe der wirtschaftlichen Selbstverwaltung.** Referent: Verbandsdirektor Gustav Schneider-Leipzig.
- IV. Die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer nach der Revolution:**
 - a) Die Handarbeiter**
Referent: G. Hartmann, Vorsitzender des Verbandes der deutschen Gewerksvereine
 - b) Die Angestellten**
Referent: H. Bedmann, Vorf. des G. d. A.
 - c) Die Staatsarbeiter und Angestellten**
Referent: Herr Staruppe, Vorsitzender des Allgemeinen Eisenbahnerverbandes.
- V. Wohnungsnot und Siedlungstage**
Redner wird noch bestimmt.
- VI. Der Ausbau des Arbeitsrechts**
Referent: Herr Rechtsanw. Dr. Eichelbaum.

Weitere Einzelheiten werden noch mitgeteilt. Es ist erforderlich, möglichst viel Vertreter aus dem Lande zu der Tagung zu entsenden. Neben den ordentlichen Delegierten sind Vertreter der Ortsverbände zugelassen, sofern die entsendende Stelle die entstehenden Kosten trägt.

Der Vorstand des Gewerkschaftsrings deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände.
Berlin NO 55, Greifswalder Str. 221/223.

kümmerten sich die Arbeiter, mit dem Betriebsrat an der Spitze, nicht um die zentral getroffenen Vereinbarungen, sondern gingen lokal und betriebsweise vor. Nützen die Konjunktur trotz getroffener Vereinbarungen aus und kümmernten sich nicht um das Prinzip, daß abgeschlossene Verträge und Vereinbarungen gehalten werden müssen. In der Holzindustrie haben wir eine Menge Beispiele dieser Art zu verzeichnen. Dieser Zustand hat dazu geführt, daß nach Eintreten der Absatzkrise auch die Arbeitgeber ihrerseits in vielen Fällen willkürlich verfahren und ihre Handlungsweise damit begründen, daß bei flotten Geschäftsgang auch die Arbeiter sich nicht an die bestehenden Vereinbarungen gehalten haben. Diese Vorgänge haben uns um eine Reihe von Erfahrungen reicher gemacht, vor allen Dingen kommt der eigentlich selbstverständliche Grundsatz wider zur Geltung, daß jeder Tarifvertrag oder dessen Ergänzung durch besondere Vereinbarungen von den Parteien und auch ihren untersten Organen durchgeführt und gehalten werden muß. Geschieht das nicht, dann sind Treu und Glauben nebensächliche Dinge und die Folgen werden meistens für die Arbeiterchaft schlimmere sein, als für die Unternehmer. Von dem Inhalt und der Durchführung eines Tarifvertrages hängt nicht nur das Wohl und Wehe der Arbeiter, sondern auch das deren Familien ab. Deshalb ist darauf zu

achten, daß ein Tarifvertrag in seinen einzelnen Bestimmungen möglichst klar zum Ausdruck bringt, wie Arbeits- und Lohnverhältnisse geregelt sind. Kautschulartige Wendungen sind durch klare Fassung zu erziehen.

Nach Inkrafttreten des Betriebsrätegesetzes treten an Stelle der in den meisten Tarifverträgen genannten Arbeiterausschüsse, die Betriebsräte. Der § 104, Ziffer III bestimmt dieses ausdrücklich. Damit übernehmen die Betriebsräte auch die Funktionen des bisherigen Arbeiterausschusses, und haben für die Durchführung und Beachtung des Tarifvertrages sowohl seitens der Arbeitgeber, wie seitens der Arbeiter zu sorgen. Man könnte einwenden, daß der Unternehmer schon darauf sieht, daß seitens der Arbeiter die Einhaltung beachtet wird. In Wirklichkeit wird es von der Gesichtslichkeit des Betriebsrates abhängen, ob er in der Lage ist, bei der heute vielfach vorhandenen aufgeregten Stimmung in Arbeiterkreisen, die Durchführung des Tarifvertrages zu garantieren. Vom Arbeitgeber wird von den breiten Massen in jedem Falle angenommen, daß er für seine Interessen wahrnimmt. Die Arbeiter täuschen sich vielfach, geblendet durch Augenblickserfolge meistens darüber hinweg, daß der Tarifvertrag die dauernde Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse darstellt. Es ist deshalb notwendig, daß der Betriebsrat in jedem Falle, wenn es sich um einen Tarifvertrag oder die Durchführung seiner Bestimmungen handelt, sich nicht nur von der momentanen Situation beeinflussen läßt, sondern auch weiter denkt. Die §§ 66, Abs. 5, §§ 71, 75, 78, Abs. 2, 3 und 8, § 81 Abs. 3 und § 99 Abs. 3 des Betr.-R.-G. enthalten kurze Bestimmungen über den Tarifvertrag. Der Arbeitgeber wird verpflichtet, dem Betriebsrat die notwendigen Unterlagen für die Durchführung der Tarifverträge zu geben und es wird ausdrücklich festgesetzt, daß „im Rahmen der geltenden Tarifverträge und im Benehmen mit den beteiligten Organisationen etwaige Differenzen zu beseitigen sind.“ Daraus folgt, daß auch der Gesetzgeber beabsichtigt hat, daß der Betriebsrat gemeinsam mit den Organisationsvertretern handeln muß. Hierdurch und auf Grund aller bisherigen Erfahrungen muß der Grundsatz als wichtigster aufgestellt werden.

„Träger des Tarifvertrages ist die Organisation, Ausführung und Ueberwachung geschieht durch den Betriebsrat.“

Das B.-R.-G. gibt den Organisationsvertretern ausdrücklich das Recht, an Betriebsversammlungen teilzunehmen. Wenn der Betriebsrat in allen Fällen, wo es sich um die Durchführung des T. V. handelt, sich mit der Organisation in Verbindung setzt, dann werden Reibungen vermieden. In der heutigen aufgeregten Zeit liegt darin die Gefahr, daß einzelne Betriebsräte glauben, sie beherrschen diese Materie besser, weil sie die Betriebsverhältnisse besser übersehen. Wenn dieses auch der Fall ist, so fehlt ihnen andererseits die jahrelange Erfahrung, welche die Organisationsbeamten beim Abschluß von Tarifverträgen in den letzten 20 Jahren gesammelt haben. Wenn diese Erfahrungen mit verwandt und andererseits die Betriebskenntnisse bei der Durchführung dem Betriebsrat die Mög-

lichkeit geben, in jedem Falle und jede Bestimmung zu Gunsten der Arbeiterschaft durchzuführen, dann ist dieses viel wichtiger, als alles andere.

Neuerdings geht ja das Bestreben in vielen Großstädten dahin, politische Arbeiterräte zu bilden, die, anders kann man sich die Sache nicht vorstellen, als Ersatz für die nach dem B.-R.-G. gewählten Betriebsräte eintreten sollen. Wie da die Durchführung der Tarifverträge gedacht ist, läßt sich vorläufig noch nicht übersehen. Aber es wäre ein Unglück, wenn die wirtschaftlichen Interessen mit den politischen verknüpft, zurücktreten müßten, und durch radikales Phrasentum eriekt würden. Jedesmal, wenn die Betriebsräte über die im Gesetz niedergelegten Funktionen hinausgegangen sind, haben wir ein Mißgeschick erlebt. In Stuttgart und anderen Städten, wo die Betriebsräte einen Aktionsausschuß wählten, um den Streik gegen den Steuerabzug durchzuführen, ist die ganze Aktion elend zusammengebrochen, und es dürfte auch in Zukunft so gehen, wenn die Idee der politischen Betriebsräte greifbare Gestalt annehmen würde. Es ist ein großer Uebelstand, daß immer neue Leute mit neuen Ideen auftreten, die von keiner Erfahrung und Sachkenntnis getrieben, durch Schlagworte die aufgeregten Massen aufpeitschen und ihre politischen Ziele auf Kosten der Arbeiterschaft verfolgen.

Ein anderer Gedanke wird noch vielfach propagiert, und ist noch notwendig, erwähnt zu werden. Es wird verlangt, daß in den einzelnen Industrien nicht Reichs- oder Bezirkstarife, sondern Industrietarife abgeschlossen werden sollen. Die Vertreter dieses Gedankens kommen dann meistens zu dem Schluß, daß zu diesem Zwecke dann auch Industrie-Organisationen gebildet werden müßten. Prüfen wir diesen Gedanken sachlich, so kann man wohl sagen, daß es möglich ist, für bestimmte Industrien auch bestimmte Tarife abzuschließen. Das ist aber auch bis heute schon von allen Gewerkschaften durchgeführt worden und es ist deshalb nicht notwendig, besondere Industrie-Organisationen zu bilden. Der Kernpunkt dürfte da liegen, daß die Vertreter dieser Idee eigene Interessen in den Vordergrund rücken, und gegen die von ihnen so scharf bekämpfte Gewerkschaftsbürokratie Sturm gelaufen wird. Für den Betriebsrat ist es einerlei, ob er dem Arbeitgeber gegenüber einen Industrie- oder einen Reichstarif zu vertreten hat. Zur Begründung der Industrietarife wurde auf der 2. Konferenz der Betriebsräte der Waggonfabriken Deutschlands, die im April in Gotha stattfand, gesagt: „Haben wir Industrietarife und es kommt zum Kampf, so legen wir ohne Weiteres die gesamte Produktion lahm und werden dadurch in 47 Fabriken keine Waggon mehr hergestellt. Der dadurch entstehende Ausfall an Verkehrsmitteln würde sich in kurzer Zeit bemerkbar machen; Staat und Eisenbahnverwaltung müssen notgedrungen eingreifen und der Erfolg wird auf alle Fälle ein anderer sein.“ Der Gedankengang scheint auf den ersten Blick einleuchtend. Der Schwerpunkt liegt nur darin, daß der Zentralrat der Betriebsräte der Waggonfabrikation in Gotha kein Geld hat, um diesen Kampf mit 47 Waggonfabriken durchzuführen. Im Endergebnis bedeutet das nichts anderes, als wie, daß der Zentralrat der Betriebsräte den Streik erklärt und die Organisation bezahlt die Kosten. Wer würde die Organisationsrichtungen, die in der Arbeitsgemeinschaft vertreten sind, hindern, einen solchen Kampf zu jeder Zeit zu führen? Wenn sich die Notwendigkeit dazu ergibt, so ist dieses auch möglich, ohne Industrietarife und ohne Industrieverband. Es wäre ein Unglück, wenn die Betriebsräte sich von einzelnen Machern, ganz gleich, ob sie in Berlin in der Münzstraße oder in Gotha sitzen, dazu mißbrauchen lassen, besondere politische Zwecke zu verfolgen und dadurch schätzbare Erfahrungen ausschalten. Die Propagierung einer angeblich neuen Idee ist noch kein Beweis für deren Durchführbarkeit.

Nach der Revolution haben sich sowohl Leute zu Führern entwickelt, die man früher nicht gekannt hat. In Ermangelung von Erfahrungen und sonstigen Kenntnissen wird durch Phrasen und Schlagworte die breite Masse be-

arbeitet und diese ist leider heute für solche Dinge sehr aufnahmefähig. Wir müssen unsere Kollegen, die den Betriebsräten angehören, dringend warnen, sich von diesem Phrasenschwall mit fortreißen lassen. Wir halten an unseren alten Erfahrungen fest, trotzdem dieses in vielen Fällen nicht angenehm ist; denn selbständige Gesinnung ist in der heutigen Zeit kein Empfehlungsbrief.

Bei vorsichtiger und gewissenhafter Prüfung des Verhältnisses der Betriebsräte zum Tarifvertrag kommen wir immer wieder zu oben aufgestelltem Grundsatz, daß als Vertrags-Kontrahenten nur die wirtschaftlichen Berufsorganisationen in Frage kommen können und daß für die Durchführung die Betriebsräte eine große Bedeutung haben.

Im Reichstarif für das deutsche Holzgewerbe sind diese Aufgaben in den §§ 52-59 ausdrücklich niedergelegt. Danach hat der Betriebsrat die Pflicht, alle den Arbeitern und Arbeiterinnen gesetzlich und auf Grund des Vertrages zustehenden Rechte wahrzunehmen und dem Arbeitgeber gegenüber zu vertreten. Wenn in allen Tarifverträgen klar zum Ausdruck kommt, welche Pflichten und Rechte der Betriebsrat bezüglich des Vertrages zu erfüllen hat, dann wird ein gemeinsames Arbeiten zwischen Berufsorganisation und Betriebsratsmitgliedern im Interesse der gesamten Arbeiterschaft möglich sein.

Wir haben in nächster Zeit ein Arbeitstarif-Gesetz zu erwarten. In diesem Gesetz wird auch die Haftpflicht für die Organisationen oder deren Führer bei Tarifbruch festgelegt. Vielleicht wird man auch für Verstöße in den einzelnen Betrieben den Betriebsrat mit verantwortlich machen. Schon diese Aussicht zwingt uns, daß Betriebsrat und Organisationsleitung gemeinsam arbeiten müssen, denn sonst kann es vorkommen, daß der eine für die Fehler des anderen haftet. Der Abschluß des Tarifvertrages und auch jede Veränderung muß Sache der Organisation sein und bleiben. Würden in dieser Beziehung den Betriebsräten Aufgaben übertragen, so könnte das dahin führen, daß bei schlechter Geschäftslage für jeden Betrieb andere Verhältnisse festgesetzt würden. Es soll hier nicht schematisch an irgendwelchem Dogma festgehalten werden; es gibt Dinge, die betriebsweise, nach der Art des Betriebes geregelt werden müssen. Hier haben die Betriebsräte zu jeder Zeit das Recht und die Pflicht, Verbesserungen im Interesse ihrer Kollegen vorzuschlagen und kein verständiger Arbeiterführer wird es ablehnen, gesammelte Erfahrungen zu verwerten. Aber das ist etwas ganz anderes, als wenn immer neue Ideen und Vorschläge gemacht werden, die nur rein theoretisch als glückverheißend hingestellt werden, die aber durch keinerlei Erfahrungen aus der Vergangenheit begründet sind.

Der Tarifvertrag hat den Zweck, die Arbeitsverhältnisse in einer Weise zu regeln, daß dabei die Interessen der Arbeiterschaft so festgelegt werden, daß auch bei ungünstiger Konjunktur nicht die Willkür des Arbeitgebers, sondern die Bestimmungen des Vertrages entscheidend sind.

Wir besitzen in unserer Organisation soviel Anpassungsvermögen, daß wir jeder neuen Situation gegenüber auch in der Lage sind, den berechtigten Wünschen unserer Kollegen Rechnung zu tragen. Das kann und wird geschehen, wenn Betriebsrat und Gewerkschaftsführer gemeinsam beim Abschluß und bei der Durchführung des Tarifvertrages tätig sind. Nicht rein gefühlsmäßig und von momentanen Strömungen beeinflusst, darf diese wichtige Frage behandelt werden, sondern mit klarem Sinn und Verstand. Nach diesen Grundsätzen sollten alle Mitglieder der deutschen Gewerkschaften, die als Betriebsrat tätig sind, arbeiten.

Entlassung des Obmannes eines Betriebsrates.

Ein für weitere Kreise wichtiges Urteil fällt das Gewerbegericht und der Schlichtungsausschuß in Ansbach. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Gleich wie in anderen Städten wurden auch hier am 22.

Mai die Schreiner ausgesperrt. Bei der Firma Gebr. Hufnagel wurde nun am 8. Mai bei der Lohnzahlung den Arbeitern folgendes Schreiben mit übergeben:

„Die zurzeit schwebenden Lohn Differenzen können möglicherweise zu einer Stilllegung der Betriebe führen.“

In Anbetracht dessen und nachdem in unserem Betriebe eine vierzehntägige Kündigung vorgezogen ist, kündigen wir heute unseren sämtlichen Arbeitnehmern, so daß mit dem 22. d. M. das Dienstverhältnis gelöst ist.“

Ansbach, den 8. Mai 1920.

Brüder Hufnagel.

Am 22. Mai erfolgte die Aussperrung der Schreiner, welche bis zum 23. Juni dauerte. Am 23. sollte die Arbeit wieder aufgenommen werden. Jetzt weigerte sich nun die Firma Hufnagel den Obmann des Betriebsrates wieder einzustellen. Sie machte geltend, daß er beleidigt habe und deshalb eine Wiedereinstellung nicht erfolgen könne. Er wird sich, so erklärte Herr Hufnagel weiter, auch dem Schlichtungsausschuß nicht fügen. Dieses veranlaßte die Schreiner wieder Stellung zu nehmen in einer öffentlichen Versammlung, um eventl. von der Aussperrung zum Ausstand überzugehen, bis auch der letzte wieder eingestellt wird. In dieser Versammlung erschien damals der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses, Landgerichtsrat Dörfler, und erklärte, daß die Firma bereit sei, sich dem Spruch des Schlichtungsausschusses zu fügen. Daraufhin wurde die Arbeit aufgenommen. Der Obmann des Betriebsrates blieb also auf der Strafe und der Schlichtungsausschuß wurde angerufen. Vor dem Schlichtungsausschuß machte die Firma geltend, M., der Obmann des Betriebsrates habe sie beleidigt und deshalb könne sie ihn nicht wieder einstellen. Auf Grund dieser Angaben erklärte sich der Schlichtungsausschuß für unzuständig und verwies die Angelegenheit an das ordentliche Gericht. Die Klage wurde beim Gewerbegericht eingereicht und zwar dahingehend:

1. Festzustellen, daß ein Grund zur fristlosen Kündigung nicht gegeben ist und daß das Arbeitsverhältnis nicht infolge rechtmäßiger außerordentlicher Kündigung gelöst ist.

2. Den Beklagten zu verurteilen, zum Ersatz des dem Kläger entgangenen Arbeitsverdienst ab 24. Juni 1920 für die Dauer des Arbeitsverhältnisses.

3. Den Beklagten zur Wiedereinstellung des Klägers, oder im Weigerungsfalle zur Zahlung von 1074,24 M als Entschädigung gemäß § 87 B.R.G. zu verurteilen, und

4. die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils zu erklären.

Als Vertreter und Beistand des Klägers wurde der Arbeitersekretär P. zugelassen. Nach verschiedenen Vertagungen der Verhandlung kam das Gewerbegericht zu folgendem Urteil:

1. Teilmittel.

I. Kläger wird mit seinem Anspruch auf Wiedereinstellung oder Entschädigung im Falle der Nichtwiedereinstellung wegen ausschließlicher Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses abgewiesen.

II. Es wird festgestellt: „Das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien ist nicht infolge rechtmäßiger außerordentlicher Kündigung wegen Beleidigung gelöst.“

III. Es wird festgestellt: „Das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien ist nicht durch ordentliche Kündigung, die infolge Stilllegung des Betriebes erforderlich war, gelöst.“

2. Zwischenurteil.

Der Anspruch des Klägers auf Zahlung des tarifmäßigen Arbeitslohnes vom 24. Juni 1920 einschließlich bis zu dem Zeitpunkt, den der Schlichtungsausschuß als maßgebend für den Beginn der Entschädigungspflicht nach § 87 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes oder der Betriebsrat bzw. der Schlichtungsausschuß als maßgebend für Auflösung des Arbeitsverhältnisses gemäß §§ 96 Abs. 1, 97 des Betriebsrätegesetzes bestimmt, wird dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

3. Teilmittel.

I. Die Beklagten sind gesamtschuldiglich an den Kläger an Arbeitsentgang für

die Zeit vom 24. Juni 1920 einschließlich mit 14 Juli 1920 537.12 M (in Buchstaben: fünfhundertsebenunddreißig M zwölf Pfennig) zu bezahlen.

II. Das Urteil wird für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Nach Fällung des Urteils versuchte nun die Firma von dem Betriebsrat die Zustimmung zur Kündigung des Betriebsobmannes zu erhalten. Dieser verweigerte die Zustimmung und beantragte nunmehr die Firma beim Schlichtungsausschuss nach § 97 B.R.G. die Entlassung zu gewähren. Klägerischerseits wurde dieses natürlich bekämpft und schließlich verurteilte der Schlichtungsausschuss folgendes Urteil:

I. Die Zustimmung der Betriebsvertretung zur Kündigung ihres Betriebsobmannes M. wurde mit Recht versagt.

II. Für den Fall, daß die Firma Hufnagel die Weiterbeschäftigung des M. ablehnt, hat sie ihm eine Entschädigung von 1074.24 M zu bezahlen.

Die Firma zahlt nun lieber den Betrag von 1074.24 M Entschädigung, dazu den bereits bezahlten Betrag von 537.12 M und einen weiteren Betrag von 805.68 M, nachdem das Arbeitsverhältnis bis zum Tage des Rechtskräftigwerdens des Schiedsspruches als fortbestehend zu gelten hat. Sowie Sicherung das Betriebsrätegesetz nunmehr gibt, ist es doch möglich, durch den § 87 unter Anwendung der nötigen Mittel ein Mitglied des Betriebsrats zu entlassen.

Von weiterer besonderer Wichtigkeit in dem Urteil ist wohl der Ausdruck, daß eine Aussperrung keine Stilllegung des Betriebes sei. Wäre hier der Argumentation des Firmeninhabers gefolgt, so würde jede Aussperrung eine Stilllegung bedeuten und jeder würde dadurch nach § 96 Absatz II des Betriebsrätegesetzes Gebrauch machen können.

Die Nebenabzählung

des Rheinisch-Westfälischen Tischler-Innungsverbandes.

welche vom 9. Rheinisch-Westfälischen Tischlerstag beschlossen wurde, hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Zweck.

Diese Nebenabzählung ordnet den Dienst, mit dem der Innungsverband seine Aufgaben an der Regelung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses, sowie an der damit unmittelbar zusammenhängenden Preiswirtschaft durchgeföhrt.

§ 2. Lohngebiete.

Die Zentrale Verhandlungskommission des Innungsverbandes vereinbart mit den Holzarbeiterverbänden die Einteilung des Verbandsgebietes Rheinland, Westfalen, Lippe in Lohngebiete und deren genaue Grenzen.

§ 3. Tischlerlohnamt des Lohngebietes.

Die Verbandsinnungen des Lohngebietes wählen nach Maßgabe des Folgenden Abgeordnete jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zur Arbeitgeber-Vertreterversammlung, welche den Namen führt „Tischler-Lohnamt des Lohngebietes“. Das Mandat aller Abgeordneten läuft an einem Tage ab. Die Neuwahlen müssen zwei Monate vor dem Ablauftage durchgeföhrt sein. Das Nähere regelt der Verbandsvorstand.

Wahlberechtigt sind diejenigen Innungsmitglieder, die im Durchschnitt der letzten zwei Jahre mindestens einen Gesellen beziehungsweise Holzarbeiter beschäftigen.

Die Innungen haben das Recht, für jede angefangene 75 beschäftigte Facharbeiter, Hilfsarbeiter, Facharbeiterinnen und Hilfsarbeiterinnen einen Abgeordneten zum Tischler-Lohnamt zu entsenden. Die Abgeordneten sind Bevollmächtigte ihrer Innung als des Berufsganges.

Die Wahl der Abgeordneten muß derart erfolgen, daß alle in der Innung bestehenden Betriebsgrößen nach Maßgabe des Folgenden nach Möglichkeit vertreten sind. Zu diesem Zwecke werden die Innungsmitglieder in nachstehende Wahlgruppen eingeteilt, von denen jede die ihr zustehenden Abgeordneten wählt.

1. Wahlgruppe: Betriebe mit 1-4 Beschäftigten wählen je 25 Betriebe 1 Abgeordneten,
2. Wahlgruppe: Betriebe mit 5-8 Beschäftigten wählen je 12 Betriebe 1 Abgeordneten,
3. Wahlgruppe: Betriebe mit 9-12 Beschäftigten wählen je 8 Betriebe 1 Abgeordneten,
4. Wahlgruppe: Betriebe mit 13-18 Beschäftigten wählen je 5 Betriebe 1 Abgeordneten,
5. Wahlgruppe: Betriebe mit 19-30 Beschäftigten wählen je 3 Betriebe 1 Abgeordneten,
6. Wahlgruppe: Betriebe mit 31-50 Beschäftigten wählen je 2 Betriebe 1 Abgeordneten.
7. Wahlgruppe: Betriebe mit 50-75 Beschäftigten wählen je 1 Betrieb 1 Abgeordneten,
8. Wahlgruppe: Betriebe mit 76 u. mehr Beschäftigten wählen je 1 Betrieb 1 Abgeordneten.

Bei Beschlussfassung des Tischleramtes führt jeder Abgeordnete eine Stimme. Stehen der Innung mehrere Abgeordnete zu, so kann sie mit Zustimmung der Wahlgruppen mit der Ausübung ihres Stimmrechtes bis zu drei Stimmen einen Abgeordneten Bevollmächtigen.

Die Innung hat nach vollzogener Wahl dem Verbandsvorstand Namen und Adressen ihrer Abgeordneten ohne Verzug mitzutellen unter Angabe des Stimmrechtes, mit dem jeder bevollmächtigt ist. Der Verbandsvorstand stellt den Abgeordneten Legitimationskarten in weißer Farbe für eine Stimme, in bl. uer Farbe für zwei Stimmen, in gelber Farbe für drei Stimmen zu. Die Legitimationskarten sind für die darauf vermerkte Wahlperiode gültig; sie berechtigen zur Teilnahme an den Sitzungen des Lohnamtes und sind Grundlage für die Stimmenzählung bei Beschlussfassungen des Tischler-Lohnamtes. Das Tischler-Lohnamt kann mit Zustimmung seines Vorsitzenden andere Mitglieder der Verbandsinnungen zur Teilnahme an den Vorbereitungen des Tischler-Lohnamtes mit beratender Stimme zulassen, wenn sie mit einem Ausweis des Obermeisters versehen sind.

§ 4.

Die Berufung der Abgeordneten zur ersten Sitzung des Tischler Lohnamtes erfolgt durch den Verbandsvorstand, der sie durch einen Beauftragten leitet, bis sie einen Vorsitzenden gewählt hat. Das Tischler-Lohnamt wählt sodann den Vorstand aus mindestens 5, höchstens 11 Abgeordneten. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.

Die ordentliche Sitzung des Tischler-Lohnamtes findet im 1. Viertel eines jeden Jahres statt. Außerordentliche Sitzungen beruft der Vorsitzende nach Bedarf. Die Berufung erfolgt durch Einladung des Vorsitzenden an die Abgeordneten. Allen Verbands-Innungen des Lohngebietes ist die Berufung mitzuteilen. Der Vorsitzende muß das Tischler-Lohnamt innerhalb 8 Tagen zu einer Sitzung berufen, wenn zwei Drittel der Abgeordneten oder wenn die Geschäftsstelle des Innungsverbandes dies unter Angabe der Gründe beantragen. Dasselbe gilt für Einberufung des Vorstandes zu Sitzungen. Kommt der Vorsitzende solchen Anträgen nicht rechtzeitig nach, so ist die Geschäftsstelle des Innungsverbandes verpflichtet, die Sitzung ohne Verzug einzuberufen.

§ 5.

Das Tischlerlohnamt ist das zuständige Arbeitgeber-Organ des im Lohngebiete wohnenden Tischlergewerbes (Bau- und Möbel-, Stuhl-, Tisch-, Parkett-Tischlerei, Polierwerkstätten, Holzbrecherei Holzbildhauerei). Seine Zuständigkeit erstreckt sich:

- a) auf die Lohnvereinbarung mit den Verbänden der im Lohngebiete wohnenden Tischlergesellen bezw. Holzarbeiter;
- b) auf Vereinbarung mit den Verbänden der in dem Lohngebiete wohnenden Tischlergesellen in sonstigen Angelegenheiten des Lohn- und Arbeitsverhältnisses, welche in dem namens des Innungsverbandes abgeschlossenen rheinisch-westfälisch-lippischen Arbeitsverträge der Selbstverwaltung der Lohngebiete übertragen sind;
- c) auf Maßnahmen zur Unterstützung der im Lohngebiete wohnenden Verbandsinnungen beim Verfolg ihrer Aufgabe an der Durchführung des Arbeitsvertrages, an der Aufklärung und der Verbesserung seines Inhaltes, sowie an der Besserung des Verhältnisses

zwischen Meister und Geselle, zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer;

- a) auf Durchführung derjenigen bestimmten Aufträge, die der Verbandsvorstand bezw. das Preisamt des Innungsverbandes dem Tischler-Lohnamt für den Bezirk des Lohnamtes übertragen hat.

§ 6.

Die Geschäftsstelle des Innungsverbandes ist Geschäftsführer jedes Tischler-Lohnamtes. Sie bereitet gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Sitzungen des Tischler-Lohnamtes und dessen Vorstand vor und vollstreckt deren Beschlüsse.

Das Tischler-Lohnamt hat das Recht, die zur Herbeiföhung von Vereinbarungen mit den Holzarbeiter-Verbänden erforderlichen Verhandlungen als Ganzes zu führen. Sie kann dieses Recht auf den Vorstand für eine einzelne Lohnbewegung übertragen. Hat sie diese Rechtsübertragung beschlossen und hat der Vorstand den Auftrag angenommen, so ist er ermächtigt, die Vereinbarungen abzuschließen. Vereinbarungen, die nach den Vorschriften dieser Nebenabzählung ordnungsmäßig abgeschlossen sind, sind verbindlich für alle im Lohngebiete wohnenden Tischlereibetriebe (§ 5, Absatz 1).

Die Beschlüsse des Lohnamtes und seines Vorstandes sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Teilnehmer an der Sitzung zu unterzeichnen. Der Vorsitzende ordnet das Erforderliche zur Föhung des Protokolls an.

Der Vorsitzende gemeinsam mit der Geschäftsstelle des Innungsverbandes sind verpflichtet, über die Tätigkeit des Lohnamtes und seines Vorstandes, und deren Sitzungen unverzüglich die Verbandsinnungen des Lohngebietes zu unterrichten. Nach Möglichkeit sind die Berichte im „Tischlergewerk“ zu veröffentlichen.

§ 7. Zentrale Verhandlungskommission des Innungsverbandes.

Eine Vertretung des Verbandsvorstandes und die Vorsitzenden der Tischler-Lohnämter der Lohngebiete sind die Zentrale Verhandlungskommission des Innungsverbandes, dessen Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender vom Verbandsvorstand bestellt werden.

Die Zentrale Verhandlungskommission ist zuständig für den Abschluß von Vereinbarungen mit den Holzarbeiterverbänden betreffend den Inhalt des Arbeitsvertrages für das im § 5, Absatz 1 bezeichnete Tischlergewerbe in Rheinland, Westfalen, Lippe. Ausgenommen sind die Lohnvereinbarung, sowie die sonstigen im Arbeitsvertrage den Tischler-Lohnämtern vorbehaltenen Gegenstände des Lohn- und Arbeitsverhältnisses.

Die Zentrale Verhandlungskommission leitet den gesamten in dieser Nebenabzählung geregelten Dienst als oberstes Verwaltungsorgan des Innungsverbandes. Sie ist dem Verbandsvorstande verantwortlich und hat ihm laufend Bericht über alle Dienstvorgänge zu erstatten.

§ 8.

Jede Verbandsinnung hat von den nach § 3 wahlberechtigten Mitgliedern Beiträge zu den Kosten zu erheben, die den Innungen und dem Innungsverbande durch den in dieser Nebenabzählung geregelten Dienst entstehen. Die Beiträge sind nach Maßgabe des Folgenden gestaffelt: Jede Innung ist verpflichtet, diese Beiträge in der nachstehend beibemerkten Weise für den Zweck zu verwenden, für den sie erhoben sind.

bierteljährlicher Beitrag

Betriebe mit	Beschäftigte zahlen	Beitrag
1. Betriebe mit	1-4 Beschäftigte zahlen	3.- M.
2. "	5-8 "	6.50 "
3. "	9-12 "	10.- "
4. "	13-18 "	16.- "
5. "	19-30 "	25.- "
6. "	31-50 "	40.- "
7. "	51-75 "	60.- "
8. "	76 u. m. "	80.- "

Ein Drittel dieser Beiträge verbleibt in der Innungskasse, zwei Drittel des Beitrags-Solls ist in die Kasse des Innungsverbandes abzuführen.

§ 9.

Die Innung ist verpflichtet, die Auslagen ihrer Abgeordneten bei Teilnahme an Sitzungen des Tischler-Lohnamtes zu ersetzen.

Die Auslagen eines Abgeordneten sowie die durch Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes des Lohnamtes entstanden sind, sowie die Auslagen der Mitglieder der Zentralen Verhandlungskommission werden aus der Kasse des Innungsverbandes gedeckt, ebenso alle übrigen Kosten des in dieser Nebenjahung ausgeübten Dienstes. Die Verbuchung hat auf Titel der Ausgaben Rechnung des Innungsverbandes zu erfolgen.

§ 10.

Der Innungsverband kann die Dienste dieser Ableitung auch einzelnen, außerhalb der Innung stehenden Betrieben des Holzgewerbes auf dem Vertragswege gegen entsprechende Beitragszahlung zur Verfügung stellen. Derartige Einzelmitglieder bilden für sich eine besondere Wahlgruppe.

§ 11.

Die bisherige Zusammenarbeit mit den kartellierten Arbeitgeberverbänden des Holzgewerbes bleibt durch diese Nebenjahung unberührt.

Rundschau

Vom Holzmarkt.

Der Markt in Brettern lag verhältnismäßig still. Während die Andienung im Hinblick auf das statische Angebot dringend war, ließ der Bedarf viel zu wünschen übrig. Auf den Sägewerken wird wohl augenblicklich nur wenig Bretterware eingeschritten, aber trotzdem sind die Sägewerkplätze mit Ware vollbesetzt, weil eben in jüngster Zeit der Verkauf allzu träge war. Nur künstlich kann die Stimmung einigermaßen festgehalten werden durch die großen Sägewerke, welche auf hohe Preise halten, zu diesen allerdings keinerlei Geschäfte zuwege bringen können. Die vielen kleineren Sägewerke aber, deren Betriebskapitalien zu beschränkt sind, um die Ware lange zurückhalten zu können, müssen zu niedrigeren Preisen verkaufen, um die Ware loszubekommen. Der Großhandel, soweit er zum Kauf bereit war, bot selten für 16" 1" unfortiert jägefällende Bretter mehr als 450 Mark je Kubikmeter ab Sägewerkstation des Schwarzwalds oder Bayerns, während die Mehrzahl der Sägewerke 500—700 Mark forderte. Die rheinisch-westfälische Kundschaft beobachtete im Einkauf von sortierten Brettern nach wie vor Zurückhaltung; mitunter konnten nicht einmal günstig erscheinende Angebote zur Annahme neuer Ware ermuntern. Oberrheinische Großfirmen forderten neuerdings für die 100 Stück

16" 12" 1" Ausschubretter etwa 2000—2100 Mark, für „gute“ Ware etwa 2300—2500 Mark, und für X-Ware etwa 1750—1800 frei Schiff mittelhessischer Stationen. In Habelbrettern war der Umsatz nach wie vor klein. Oberrheinische Habelwerke forderten für 21/22 mm starke unfortierte Fichten- und Tannenhobelware, meist 4.50 Meter lang, 5"—8" breit, etwa 22 Mark und für Ausschubhobelware etwa 10 Mark je Quadratmeter ab Verbandsstation.

Holzdieber.

Wegen Verschiebung von 80 Waggons Nugholz nach Frankreich wurde von der Mannheimer Strafkammer der Holzhändler Hans Ries aus Friedrichsfeld zu 6 Monaten Gefängnis und einer Geldstrafe von 100 000 Mark oder einem weiteren Jahr Gefängnis, der Techniker Kurt Paulus aus Neustadt a. d. S. wegen Beihilfe zu 4 Monaten und einer Geldstrafe von 50 000 Mark oder einem weiteren Jahr Gefängnis verurteilt. Die beschlagnahmten 21 Waggons Holz werden eingezogen, ebenso der Gewinn von 79 000 Mark.

Aus den Ortsvereinen.

Laupheim. Zu der am 26. September einberufenen Mitgliederversammlung war auf Wunsch der Verwaltung Kollege Winter aus Ulm erschienen, um über das Einkommensteuergesetz zu referieren. Leider war die Versammlung schlecht besucht, da zu gleicher Zeit ein Turnfest und ein Fußballwettspiel in Laupheim stattfand. Kollege Schneck eröffnete die Versammlung um 3 Uhr mit üblicher Begrüßung und erteilte gleich dem Referenten das Wort zu seinem Vortrag. Eingangs seiner Ausführungen bedauerte er den schlechten Besuch der Versammlung, da noch viel Unklarheit über das neue Einkommensteuergesetz herrschte. Weil das Thema ein so wichtiges wäre, hätte er erwartet, daß die Kollegen zahlreich eingetroffen wären, aber trotz der schweren Zeit hätten scheint viele Kollegen mehr Sinn für Turn- und Sportsfeste als für Organisationsfragen. In einstündigem Vortrag entledigte sich der Referent seines Auftrages in leicht verständlicher Weise u. wurde der Vortrag beifällig aufgenommen. In der darauffolgenden Diskussion wurden noch einige Fragen an den Referenten gestellt die er befriedigend beantwortete. Es wurden sodann von Kollege Gut noch einige andere Punkte angeschnitten, die aber, weil es Ortsverbandsangelegenheiten sind, von denselben erledigt

worden mußten. Zum Schluß ergriff Kollege Winter nochmals das Wort und richtete einen scharfen Appell an die Verwaltung, daß sie künftig die Zügel straffer in die Hand nehmen müsse. Es dürfe keine solche Versammlungslausheit mehr einreißen wie in letzter Zeit. Die Vorstandschaft habe die verdammte Pflicht und Schuldigkeit, alle Monate Mitgliederversammlungen einzuberufen; wenn das nicht geschehe, so sei es kein Wunder, wenn die Mitglieder faumfelig und interesselos würden. Er forderte zu intensiver Arbeit und Erfassung des Pflichtbewußtseins als Gewerksvereiner auf und sprach noch den Wunsch aus daß künftig mehr Energie und neuer Geist und Schaffensfreudigkeit im Ortsverein Laupheim einziehen möge.

Mit Dankesworten an den Referenten und an die erschienenen Kollegen schloß sodann der Vorsitzende Kollege Schneck die Versammlung um 5 Uhr.

Briefkasten der Redaktion.

A. U. In Betrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmer ist die Entlassung des Betriebsabmannes nur möglich, wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebes damit einverstanden ist, sonst nicht.

B. W. Nach bürgerlichem Recht ist, wenn durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird, derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, den Verletzten oder Geschädigten den Schaden zu ersetzen. Wer für denjenigen, welcher das Tier hält, die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich, den das Tier einem Dritten zugefügt. Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei der Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

S. D. Bei Betriebskrankenkassen gibt es Beamte und Angestellte nicht. Die für die Verwaltung angenommenen Personen stehen lediglich im privatrechtlichen Vertragsverhältnis zum Betriebsunternehmer. Die Betriebskrankenkasse als solche kann daher auch ihrerseits nicht Personen mit Unrecht auf Ruhegehalt anstellen.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungszahl ist der 40. Wochenbeitrag für das Jahr 1920 fällig.

Anzeigen.

Für den Inzeratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Soziale Kommission der Deutschen Gewerksvereine S. D.

Betriebsratsmitglieder!

(Arbeiterratsmitglieder, Obleute und Ersatzmitglieder) Groß-Berlins,

soweit sie den Deutschen Gewerksvereinen angehören! Freitag, den 8. Oktober 1920, abends 7 Uhr im Verbandsbause, Greifswalderstr. 221/223

Unterrichtsabend

„Arbeitsgemeinschaft u. Außenhandelsstelle“ Referent Kollege Gieseler.

Weitere Veranstaltungen finden gemeinsam mit den im Gewerkschaftsring zusammengeschlossenen Organisationen statt:

Freitag, den 15. Oktober 1920, abends 7 1/2 Uhr in der Aula des Köllnischen Gymnasiums, Inselstr. 2:

„Die Banken in der Gesamt-Wirtschaft“.

Referent: Eggellen, Dernburg, M. d. R.

Soziale Kommission: Arbeitsausschuß: Neutzedt. Alfred Lange.

Stuhlflechtrohr!

nam: Isot: Referbar. prima Ware

Ex. 2 3 4 5

67— 64— 57— 50— per Bund

M. Walther, Dresden 22, Rehfelderstraße 53.

Der Ortsverein Naasphe feiert am Samstag den 9. Oktober im Saale des Herrn Koch, Bahnhofstraße, sein diesjähriges Stiftungsfest bestehend in Theater, Verlosung und Ball. Eintrittspreise: Mitglieder 2 Mk., Damen 1 Mk., Gäste 4 Mk., Damen 2 Mk. Beginn 8 Uhr. Um zahlreiche Beteiligung bitten der Vorstand.

Die Ortsvereine Schramberg und Umgebung (Schwarzwald) suchen einen **Arbeiter-Sekretär** mit dem Sitz in Schramberg. Kollegen, welche redend und schreibgewandt sind und mit der Agitation vertraut, wollen ihre Bewerbungen mit Lebenslauf und einem Aufsatze über „Die Aufgaben eines Arbeiter-Sekretärs“ nebst Gehaltsansprüche bis 15. Oktober 1920 an den Vorsitzenden Ludwig Reumater, Schramberg, im Schwarzwald, Falkenstraße einreichen. Süddeutsche Kollegen werden bevorzugt.

Jugend-Versammlung der Deutschen Gewerksvereine S. D. Groß-Berlin Mittwoch den 13. Oktober 1920, abends 7 Uhr im großen Saale des Verbandsbause Berlin, Greifswalderstraße 221/223. 1. Vortrag: Wir und die Jugend. Referent: A. Erkelenz, Berlin, M. d. R. 2. Darbietungen der Jugendabteilung. Hierzu sind alle Jugendlichen, sowie alle Gewerksvereinskollegen mit ihren Frauen und erwachsenen Kindern eingeladen, befreundete Jugendliche sind auf die Veranstaltung aufmerksam zu machen. M. Silbermann, Abteilungsleiterin. F. Reustedt, Abteilungsleiter.

! Eiserne Ziehklingshobel ! tausendfach bewährt, per Stück M. 20.—, Ers. Eisen M. 3.50, Ziehklings (Sägeblatt) 70 mm breit M. 4.50, Leimkraper M. 12.—, Bohrstiftsteller mit Aufreiber M. 7.—, Schlangensbohrer 12 mm M. 7.50. Amerikanische Schiffshobel usw. zu billigsten Tagespreisen liefert M. Walther, Dresden 22, Rehfelderstraße 53.

! Kollegen, werbet Mitglieder für unsern Gewerksverein !